

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 12/97

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 1997 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 1996 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob das Grundstück des Klägers von 0,1430 Hektar ein Kleingarten oder ein landwirtschaftliches Unternehmen darstellt, das von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erfaßt wird und die Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung begründet. Die Beklagte hat das Grundstück als landwirtschaftliches Unternehmen behandelt und für die Umlagejahre 1988 bis 1995 Mitgliedsbeiträge gefordert, bezogen auf eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 0,08 Hektar und eine Weinbaufläche von 0,03 Hektar (Bescheide vom 7. Juli 1992, 20. Januar 1993, 1. März 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 1994; Bescheide vom 15. Februar 1995 und 22. April 1996; die Klage abweisendes Urteil des Sozialgerichts vom 20. September 1995 und zusprechendes Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 8. Oktober 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich bei dem Grundstück um einen "anderen Kleingarten" iS des § 778 der Reichsversicherungsordnung (RVO) handele, der Kläger somit kein landwirtschaftliches Unternehmen betreibe und damit die Beitragsbescheide der Beklagten ihrer Rechtsgrundlage entbehrten. Es handele sich um eine ganz geringfügige Bodenbewirtschaftung mit geringem Arbeitsaufwand. Zusätzlich sei zu berücksichtigen, daß der Weinbau nur hobbymäßig betrieben werde.

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Beklagte geltend, die Revision sei nach § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zuzulassen. Klärungsbedürftig sei die Rechtsfrage, "ob eine Weinanbaufläche - gleich ob sie als Einzelfläche oder als Teilfläche eines größeren Grundstücks bewirtschaftet wird - vom Begriff des "anderen Kleingartens" iS des § 778 RVO bzw §§ 123 Abs 2 Nr 2 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) überhaupt erfaßt wird". Ferner sei die Rechtsfrage klärungsbedürftig, "ob im Hinblick auf die zum 1. Januar 1997 in Kraft getretene Bestimmung des § 5 SGB VII, in der die Geringfügigkeitsgrenze, aufgrund derer nunmehr auf Antrag die Befreiung von der Versicherungspflicht möglich ist, ausschließlich durch die Flächengröße bestimmt wird, an dem von der Rechtsprechung zur Bestimmung dieser Grenze herangezogenen Kriterium des Arbeitsaufwands der Bodenbewirtschaftung weiterhin festgehalten werden kann".

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verlangen diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Eine Zulassung der Revision, um die es in diesem Verfahren vor dem BSG ausschließlich geht, sieht das Gesetz nur noch unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 160



Abs 2 SGG vor. Dabei ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob die Vorinstanzen in der Sache richtig entschieden haben, nicht mehr zulässig. Im Hinblick auf diese Einschränkung hat die Beschwerdeführerin keine Gründe schlüssig vorgebracht, die eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG rechtfertigen.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Sie ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Die grundsätzliche Bedeutung ist nur dann anzunehmen, wenn die von der Beschwerdeführerin für grundsätzlich gehaltenen Rechtsfragen für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 53 und 54; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 63 mwN).

Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der Beklagten für grundsätzlich gehaltenen Rechtsfragen für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits klärungsbedürftig und klärungsfähig sind. Denn die Beklagte hat nicht schlüssig dargelegt, daß die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen entscheidungserheblich sind. Es genügt nicht, eine Rechtsfrage aufzuführen, die geeignet wäre, einer Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu verleihen, und die an sich auch noch klärungsbedürftig sein könnte; vielmehr muß außerdem dargetan werden, daß die grundsätzliche Rechtsfrage bei der Zulassung der Revision notwendigerweise vom Revisionsgericht zu entscheiden ist; denn nur unter dieser Voraussetzung ist die angestrebte Entscheidung geeignet, in künftigen Revisionsverfahren die Rechtseinheit zu wahren oder die Fortbildung des Rechts zu sichern (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 31, 54). Dazu hätte im vorliegenden Fall in der Beschwerdebeurteilung bezüglich der ersten Frage dargelegt werden müssen, daß das vom BSG (BSGE 36, 71; BSG SozR 2200 § 778 Nr 2) zur Abgrenzung eines landwirtschaftlichen Unternehmens vom "anderen Kleingarten" iS von § 778 RVO herangezogene Kriterium der Größe des erforderlichen Arbeitsaufwands für die Bewirtschaftung des Grundstücks, zugleich als Maßstab für den zwangsläufig damit verbundenen Umfang der unfallversicherungsrechtlichen Risiken, bei einer Weinbaufläche nicht maßgeblich sein kann und weshalb dies der Fall ist. Das BSG hat bei der Frage, ob es sich bei einem Grundstück um ein landwirtschaftliches Unternehmen oder einen "anderen Kleingarten" handelt, nicht darauf abgestellt, welche Erzeugnisse bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit produziert werden. Auch die §§ 776 Abs 1 Nr 1 und 778 RVO differenzieren nicht, ob es sich bei dem landwirtschaftlichen Anbau um Spezialkulturen oder die üblichen Anpflanzungen handelt. Es hätte daher ferner dargelegt werden müssen, warum beim Weinanbau der Arbeitsaufwand für die Bewirtschaftung des Grundstücks sich nicht für die Abgrenzung zwischen einem landwirtschaftlichen Unternehmen und einem "anderen Kleingarten" iS des § 778 RVO eignet. Dies wäre im vorliegenden Fall um so mehr erforderlich gewesen, weil nur ein kleiner Teil des Grundstücks des Klägers mit Rebstöcken bepflanzt war.



Abgesehen von der Bezugnahme ua auf § 123 Abs 2 Nr 2 SGB VII in der ersten Frage, bezieht sich die zweite Frage generell auf § 5 SGB VII und seine Auswirkung auf die Abgrenzung für Kleingärten. Für eine schlüssige Darlegung der Entscheidungserheblichkeit beider Rechtsfragen hätte dazu dargetan werden müssen, weshalb das Revisionsgericht bei einer Zulassung der Revision über diese Fragen zu entscheiden hätte, obwohl doch das SGB VII erst am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist und die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide der Beklagten für die Umlagejahre 1988 bis 1995 sich noch nach den Vorschriften der bis dahin geltenden RVO richtet (§ 219 SGB VII).

Mithin ergibt das Vorbringen der Beklagten nicht, daß das BSG nach Zulassung der Revision die als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen überhaupt entscheiden müßte. Damit fehlt die schlüssige Darlegung der Entscheidungserheblichkeit.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)